Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Juli 1958 | Nr. 21

Tag	Inhalt:	Seite
14. 7. 58	**Zweites Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**	71
15. 7. 58	**Zweites Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau**	74
15. 7. 58	**Erstes Gesetz zur Änderung des Schulkostengesetzes**	76
15. 7. 58	**Gesetz über Neuregelung der Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung**	76
17. 7. 58	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden**	77
17. 7. 58	**Gesetz über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Haitz und Wirtheim im Landkreis Gelnhausen**	77

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes. Vom 14. Juli 1958.

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung vom 15. Juli 1954 (GVBl. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen wird das Wort „Landesergänzungsvorschlag" ersetzt durch „Landesliste".
2. In § 2 Nr. 3 und in § 5 werden hinter dem Wort „Wohnsitz" die Worte „oder dauernden Aufenthalt" eingefügt.

   § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Das Wahlrecht ruht für Geisteskranke oder Geistesschwache, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind."
3. § 8 erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt."
4. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben."
5. In § 14 Absatz 5 wird das Wort „drei" ersetzt durch „zwei".
6. § 14 erhält folgenden neuen Absatz 7:

   „(7) Im Falle offenbarer Unrichtigkeiten kann die Gemeindebehörde auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Solche offenbaren Unrichtigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn folgende Tatsachen festgestellt werden:

   1. Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
   2. Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
   3. Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 3),
   4. technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, so etwa durch Versagen maschineller Einrichtungen.

   In allen Fällen, in denen — abgesehen von Nr. 1 — die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind oder waren, können nicht als offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden."
7. § 18 erhält folgende Fassung:

   „§ 18

   (1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und drei bis acht Wahlberechtigten als Beisitzern besteht. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

   (2) Für die Verhandlung und Beschlußfassung der Wahlvorstände gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend."
8. An Stelle von §§ 20, 21 treten folgende §§ 20 bis 21 a:

   „§ 20

   (1) Wahlvorschläge können von Parteien oder Gruppen und nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

   (2) Eine Partei oder Gruppe kann nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

   (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Gruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Gruppe, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

(4) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzmann (§ 21 Abs. 1).

§ 21

(1) Der Kreiswahlvorschlag muß den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzmannes enthalten.

(2) Ein Bewerber oder Ersatzmann kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

(3) Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei oder Gruppe eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien und Gruppen, auf deren Wahlvorschlag bei der letzten Landtagswahl nicht mindestens ein Abgeordneter gewählt worden ist, müssen außerdem von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Gruppen eingereicht werden.

§ 21 a

(1) Die Landesliste muß die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

(2) Jeder Bewerber kann nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Gruppe benannt werden.

(3) Landeslisten müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Gruppe unterzeichnet sein."

9. § 22 Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wahlkreise" die Worte „und der Ersatzmänner" eingefügt.
§ 23 erhält folgenden Absatz 2 a:

„(2 a) In Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzmänner für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf deren Beschluß gewählt werden."

11. § 24 wird gestrichen.

12. In § 26 treten an Stelle der bisherigen Absätze 2 und 3 folgende Absätze 2 bis 5:

„(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 22 Abs. 1 nicht gewahrt sind,
2. in dem Wahlvorschlag kein Bewerber oder kein Ersatzmann benannt ist oder der Bewerber oder der Ersatzmann mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
4. bei dem Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Gruppe ein nach § 23 erforderlicher Nachweis nicht erbracht ist,
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder des Ersatzmannes fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 27 Abs. 1 und 2) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Prüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter.

(5) § 27 Abs. 5 bleibt unberührt."

13. Hinter § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

(1) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber nach der Einreichung des Wahlvorschlages, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, so gilt der in dem Wahlvorschlag benannte Ersatzmann als Bewerber. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber die Wählbarkeit verliert.

(2) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzmann nach der Einreichung des Wahlvorschlages, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, oder tritt er an die Stelle des Bewerbers, so ist kein neuer Ersatzmann zu benennen. Das gleiche gilt, wenn der Ersatzmann die Wählbarkeit verliert.

(3) Sterben der Bewerber und der Ersatzmann eines Kreiswahlvorschlages nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so kann der Vertrauensmann bis zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 27 Abs. 2) einen neuen Bewerber und einen neuen Ersatzmann benennen. Das Verfahren nach § 23 braucht nicht eingehalten zu werden."

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Sind bei einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen hinsichtlich des Bewerbers nicht erfüllt, so wird der Ersatzmann als Bewerber zugelassen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich des Ersatzmannes nicht erfüllt, so wird er aus dem Kreiswahlvorschlag gestrichen."

b) Als neue Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Eine Landesliste kann nur zugelassen werden, wenn in allen Wahlkreisen des Landes die Kreiswahlvorschläge derselben Partei oder Gruppe zugelassen worden sind.

(5) Auf Grund des Abs. 4 kann eine Landesliste dann nicht zurückgewiesen werden, wenn die Partei oder Gruppe, die sie vorgelegt hat,

1. nachweist, daß die vorschriftsmäßige Einreichung eines fehlenden Kreiswahlvorschlages nur infolge der Einwirkung höherer Gewalt oder des Versagens der mit der Einreichung beim Kreiswahlleiter Beauftragten unterblieben ist und wenn sie
2. die vorschriftsmäßige Einreichung des Kreiswahlvorschlages binnen einer ihr vom Landeswahlleiter gesetzten Frist nachholt."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

15. § 28 Absatz 3 wird gestrichen.

16. § 29 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Bewerbers und des Ersatzmannes. Tritt der Bewerber für eine Partei oder Gruppe auf, für die eine Landesliste zugelassen worden ist, so werden auf dem Stimmzettel außerdem Familienname, Rufname sowie Beruf oder Stand des ersten Bewerbers der Landesliste angegeben.

(3) Der Stimmzettel enthält ferner die Angabe der Partei oder Gruppe oder des Kennwortes."

17. § 32 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ist der Umschlag leer oder enthält der Stimmzettel keine Stimmabgabe, so gilt dies als ungültige Stimme."

18. In § 34 treten an Stelle von Absatz 2 folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Ist der Bewerber des Kreiswahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber vor der Wahl, verstorben oder hat er seine Wählbarkeit verloren, so ist der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzmann gewählt.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt."

19. § 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen."

20. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

(1) Wenn ein auf Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein auf Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Gruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzmann an seine Stelle. Ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so findet Abs. 1 Anwendung.

(3) Bei der Nachfolge (Abs. 1 und 2) bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge aus der Partei oder Gruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind.

(4) Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. Gegen seine Entscheidung kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuß anrufen. § 36 Abs. 2 und § 37 gelten entsprechend."

21. § 41 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber und der für ihn benannte Ersatzmann nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages sterben oder ihre Wählbarkeit verlieren."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Hinsichtlich des am 28. November 1954 gewählten Landtages verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juli 1958.

Der Hessische Ministerpräsident	Der Hessische Minister des Innern
Zinn	Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau.

Vom 15. Juli 1958.

§ 1

Grunderwerbsteuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585) sind auf Antrag des Erwerbers ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523). Voraussetzung ist, daß die neuzuschaffende Grundfläche zu 66²/₃ vom Hundert auf grundsteuerbegünstigten Wohnraum entfällt;
2. der erstmalige Erwerb eines von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem gemeinnützigen Bauträger oder einem freien Wohnungsunternehmen geschaffenen grundsteuerbegünstigten Familienheims im Sinne der §§ 7 bis 10 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes;
3. der erstmalige Erwerb einer grundsteuerbegünstigten eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem gemeinnützigen Bauträger oder einem freien Wohnungsunternehmen geschaffen worden ist;
4. der Rückerwerb und die Veräußerung eines Familienheims (Nr. 2) oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (Nr. 3) durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einem gemeinnützigen Bauträger oder ein freies Wohnungsunternehmen, die das Familienheim oder die eigengenutzte Eigentumswohnung geschaffen haben;
5. der Erwerb eines Grundstücks zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts an einen Erwerber, der auf dem Grundstück Wohnraum der in Nr. 1 bezeichneten Art erstellt
   a) durch Gebietskörperschaften oder
   b) durch Organe der staatlichen Wohnungspolitik, die im Land Hessen ihren Sitz haben, an denen die öffentliche Hand zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist und zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beschaffung von Gelände für den Kleinwohnungsbau, jedoch nicht der Bau von Wohnungen im eigenen Namen oder für eigene Rechnung gehört;
6. der freiwillige Austausch zur Durchführung eines Erwerbs im Sinne der Nr. 5;
7. der Erwerb eines Grundstücks im Sinne der Nr. 1 durch eine Gebietskörperschaft oder ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik (Nr. 5) zum Zweck des Austausches gegen ein anderes Grundstück, auf dem grundsteuerbegünstigte Wohnungen errichtet werden sollen;
8. der Erwerb eines Grundstücks durch den Erbbauberechtigten nach der Erstellung von Wohnraum im Sinne der Nr. 1;
9. der Erwerb eines Grundstücks mit grundsteuerbegünstigtem Wohnraum, den ein gemeinnütziger Bauträger oder ein freies Wohnungsunternehmen im Auftrag des Erwerbers geschaffen hat, wenn der Erwerber das Grundstück dem Bauherrn zum Zwecke der Bebauung überlassen hatte.

(2) Der Antrag kann nur bis zur Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheides beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundsteuerbegünstigt im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnräume, für die nach den Vorschriften des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes nachweislich Grundsteuervergünstigung gewährt worden ist. Hierzu gehören auch Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

(2) Neugeschaffener Wohnraum im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Wohnraum, der durch Neubau, Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden ist. Im übrigen sind die §§ 16 und 17 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Grundfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes setzt sich zusammen aus der reinen Wohnfläche der Wohnungen und der einzelnen Wohnräume sowie der Nutzfläche der gewerblichen und sonstigen Räume. Die Nebenräume sind bei der Flächenberechnung außer Ansatz zu lassen. Garagen, die sich auf demselben Grundstück wie die Wohnungen befinden, sind auf die Wohnflächen anzurechnen, wenn sie für die Unterbringung von Personenkraftfahrzeugen der Wohnungsbenutzer bestimmt sind. Andere Garagen sind der gewerblichen Nutzfläche hinzuzurechnen.

(4) Freie Wohnungsunternehmen sind solche, die die Voraussetzungen des § 10 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) mit der Maßgabe erfüllen, daß die zugelassenen Geschäfte auch im Wege der Betreuung betrieben und Garagen errichtet und überlassen werden dürfen.

§ 3

Umfang der Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf den Erwerb

1. des Grund und Bodens, auf dem die steuerbegünstigten Wohnräume errichtet werden,
2. der dazugehörigen Hofräume und Gärten, soweit die gesamte Grundstücksfläche das Fünffache der überbauten Fläche nicht übersteigt,

mindestens auf den Erwerb von insgesamt 600 qm, bei Kleinsiedlungen auf 1000 qm und bei Trümmergrundstücken auch auf die Gebäudereste.

(2) Bei Wiederherstellung beschädigter und bei Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude erstreckt sich die Steuerbefreiung nur auf den Teil des Grund und Bodens, der dem Anteil des neugeschaffenen Wohnraums an der gesamten Grundfläche entspricht.

(3) Beim Erwerb von Grundstücken, die sich im Zustand der Bebauung befinden, erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die bereits vorhandenen Gebäudeteile.

§ 4

Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung

(1) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Anspruch nimmt, hat beim zuständigen Finanzamt mit dem Antrag auf Steuerbefreiung eine Erklärung einzureichen, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet zu dem steuerbefreiten Zweck verwendet wird. Das Finanzamt sieht von einer Steuerfestsetzung insoweit ab, als mit einer Steuerbefreiung gerechnet werden kann und erteilt dem Grundstückserwerber die Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Der Erwerber eines solchen Grundstücks wird endgültig von der Steuer befreit, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 festgestellt und die im § 93 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes erwähnten Bescheide oder Bescheinigungen vorgelegt worden sind. Die entsprechenden Nachweise sind auch im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 9 zu erbringen.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 hat der Erwerber eine Bescheinigung des Bauträgers vorzulegen, aus der sich ergeben muß, wann das Gebäude bezogen worden ist.

§ 5

Eintritt der Steuerpflicht

Die Steuer ist festzusetzen in den Fällen des

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1, wenn der Erwerber des Grundstücks, auf dem grundsteuerbegünstigte Wohnungen errichtet werden sollen, binnen fünf Jahren, vom Ausstellungstag der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, die in § 4 Abs. 2 geforderten Bescheide oder Bescheinigungen nicht vorlegt oder den steuerbegünstigten Zweck aufgegeben hat;
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit das Eigentum an dem Familienheim oder an der eigengenutzten Eigentumswohnung auf den Erwerber übergegangen ist;
3. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn das für die Errichtung grundsteuerbegünstigten Wohnraums vorgesehene Grundstück nicht binnen fünf Jahren seit dem Erwerb dem steuerbegünstigten Zweck zugeführt oder dieser aufgegeben worden ist;
4. § 1 Abs. 1 Nr. 9, wenn das bebaute Grundstück nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit zurückübertragen wird. Für die Rückübertragung wieder aufgebauter Trümmergrundstücke gilt eine Frist von zwanzig Jahren.

§ 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Gesetz ist auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, in denen

1. der Grundstückserwerber öffentlich geförderte Wohnungen auf dem Grundstück errichtet, bei denen unabhängig vom Tage des Entstehens der Steuerschuld die öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind. Sind die öffentlichen Mittel vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden, kann Steuerbefreiung nur nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 159) gewährt werden;
2. der Grundstückserwerber steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne der §§ 82 bis 87 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes erstellt, bei denen unabhängig vom Tage der Entstehung der Steuerschuld die steuerbegünstigte Wohnung nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden ist. Sind die Wohnungen vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig geworden, kann Steuerbefreiung nur nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 159) gewährt werden.

(2) Im übrigen ist dieses Gesetz auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, bei denen die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1956 entstanden ist; in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 9 jedoch bereits dann, wenn es sich um die Rückübertragung bebauter Trümmergrundstücke handelt und die Steuerschuld nach dem 31. März 1954 entstanden ist. In diesen Fällen ist eine bereits entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Ermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Abgrenzung der Steuerpflicht zu erlassen, soweit dies

zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz
zur Änderung des Schulkostengesetzes.
Vom 15. Juli 1958.

Artikel 1

Das Schulkostengesetz vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „45" durch die Zahl „40" ersetzt.
2. In § 16 Abs. 2 wird die Zahl „33" durch die Zahl „30", das Wort „laufenden" durch das Wort „abgelaufenen", das Wort „haben" durch „hatten" und das Wort „besuchen" durch „besuchten" ersetzt.
3. In § 16 Abs. 3 wird die Zahl „12" durch die Zahl „10", das Wort „laufenden" durch das Wort „abgelaufenen", das Wort „haben" durch „hatten" und das Wort „besuchen" durch „besuchten" ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „45" durch die Zahl „40" ersetzt und hinter das Wort „Berufsschulen" die Worte „und Berufsfachschulen" eingefügt.
5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Dieser Anteil wird auf die kreisfreien Städte und Landkreise umgelegt nach der Zahl der Schüler, die in ihrem Gebiete am 15. November des abgelaufenen Rechnungsjahres beschäftigt waren oder, ohne in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis zu stehen, den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und eine Berufsschule oder Berufsfachschule in Hessen besuchten."
6. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Berufsfachschulen und" gestrichen und die Zahl „45" durch die Zahl „40" ersetzt.
7. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „15. Mai des laufenden" durch die Worte „15. November des abgelaufenen" und das Wort „besuchen" durch das Wort „besuchten" ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz findet erstmalig Anwendung auf die Kosten, die das Land im Rechnungsjahr 1958 aufwendet.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Hennig

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über Neuregelung der Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.
Vom 15. Juli 1958.

§ 1

Die Aufsicht über die Krankenkassen im Sinne des § 225 der Reichsversicherungsordnung, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt, führen die Versicherungsämter.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden.

Vom 17. Juli 1958.

Artikel 1

Das Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden vom 10. November 1954 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Dienst- und Fachaufsicht übt der Minister des Innern als oberste Landesjugendbehörde aus."
3. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Juli 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Haitz und Wirtheim im Landkreis Gelnhausen.

Vom 17. Juli 1958.

§ 1

Aus dem Gebiet der Gemeinde Haitz werden folgende Flurstücke in das Gebiet der Gemeinde Wirtheim eingemeindet:

a) aus Flur K die Flurstücke Nr. 1/1 teilweise (etwa 550 Quadratmeter), Nr. 1/2 bis Nr. 1/50, Nr. 1/53 bis Nr. 1/55, Nr. 1/52 teilweise (etwa 3 900 Quadratmeter), Nr. 1/56 teilweise (etwa 32 350 Quadratmeter), Nr. 27/3 teilweise (etwa 1 030 Quadratmeter), Nr. 22/1 und Nr. 23/1;
b) Flur B, soweit sie nicht bereits zur Gemeinde Wirtheim gehört.

§ 2

Die Aufsichtsbehörde erläßt, soweit erforderlich, gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung Auseinandersetzungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Juli 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 21 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.